

*Rechtsanwalt Dr. Dominik Jochums – Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Deutsche Telekom AG*

„Der vertragliche Wiedereinstellungsanspruch – ein Praxisbeispiel“

Vortrag am 11. Juli 2013

Nach einigen einleitenden Worten durch *Professor Dr. Volker Rieble* begann *Dr. Dominik Jochums* seinen Vortrag über vertragliche Wiedereinstellungsansprüche mit der Erläuterung eines Falls aus der Praxis: Im Zuge der Ausgliederung ihres Breitbandkabelgeschäfts auf die heutige Kabel Deutschland AG schloss die Deutsche Telekom AG mit den betroffenen Arbeitnehmern Aufhebungsverträge mit zeitlich befristetem Rückkehrrecht. Dieses Rückkehrrecht wurde kurze Zeit später durch eine schuldrechtliche Vereinbarung zwischen der Telekom, Kabel Deutschland und Verdi erweitert und durch deren einzelvertragliche Umsetzung in die Aufhebungsverträge aufgenommen. Von da an bestand für die Arbeitnehmer neben einem allgemeinen Rückkehrrecht zur Telekom ohne besondere Gründe ein besonderes Rückkehrrecht bei betriebsbedingter Kündigung für weitere 36 Monate.

Das BAG stellte zunächst klar, dass die Regelung des besonderen Rückkehrrechts als Vertragsbedingung, die lediglich vor ihrer Verwendung kollektivrechtlich ausgehandelt wurde, eine Allgemeine Geschäftsbedingung sei, und legte die Klausel dahingehend aus, dass das Rückkehrrecht von dem tatsächlichen Vorliegen des dringenden betrieblichen Grundes abhängig war. Der von der Telekom vertretenen Auffassung entsprechend genüge das Wirksamwerden der Kündigung aufgrund der Fiktion nach § 269 Abs. 3 ZPO, §§ 7, 23 KSchG gerade nicht. Nach Ansicht des BAG stand weder § 310 Abs. 4 S. 1 BGB noch § 307 Abs. 3 S. 1 BGB einer Inhaltskontrolle entgegen, so dass eine Prüfung der unangemessenen Benachteiligung gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB folgte. In diesem Zusammenhang stellte der Referent insbesondere ein Argument des BAG in den Fokus: die atypische Verkehrung der Darlegungs- und Beweislast im Wiedereinstellungsprozess. Das BAG folgerte unter anderem hieraus die Unwirksamkeit der Klausel und gelangte nach Anwendung des blue-pencil-tests dazu, dass das Rückkehrrecht nur noch eine wirksame Kündigung erfordere. Ein Wirksamwerden der Kündigung aufgrund der Fiktion in § 269 Abs. 3 ZPO, §§ 7, 23 KSchG genüge somit.

Sodann wandte sich Dr. Jochums den prozessualen Besonderheiten von Wiedereinstellungsansprüchen zu. Diese seien als Ansprüche auf Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses durch zwei Varianten eines Leistungsantrags auf Abgabe einer Willenserklärung möglich. Zum einem könne ein Antrag auf Annahme eines Vertragsangebot gestellt werden. Zum anderen komme ein Antrag auf



Abgabe eines Vertragsangebots in Betracht. Diese letzte, weniger gebräuchliche Variante wirft unter anderem die Frage auf, ob die Annahme beispielsweise durch das Anbieten von Arbeitsleistung während des Prozesses erfolgen kann. Nach Auffassung des Referenten müsse die Möglichkeit einer solchen antizipierten Annahmeerklärung jedoch abgelehnt werden.

Nach einem Überblick über weitere prozessuale Probleme in diesem Zusammenhang widmete sich der Referent der Frage nach der Verpflichtung der Telekom zur Zahlung von Arbeitsentgelt für die Vergangenheit. Eine Verpflichtung wegen Annahmeverzugs lehnte er gleichermaßen ab wie eine solche aus anfänglicher Unmöglichkeit. In Betracht komme allenfalls eine Verpflichtung wegen Schuldnerverzugs bei Antrag auf Annahme eines Vertragsangebots.

In der anschließenden Diskussion wurden zahlreiche der sich in diesem Zusammenhang stellenden Probleme erörtert.

Stephanie Amschler
Wissenschaftliche Mitarbeiterin